

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Vermutungen und Beweislastregeln

Tatsachenvermutungen

Vermutung eines Tatbestandsmerkmals

Rechtsvermutungen

Vermutung einer Rechtsfolge

darlegungspflichtige Partei muss die Ausgangstatsachen
(Vermutungsbasis) darlegen und ggf. beweisen

vermutete Tatsache muss nicht behauptet werden

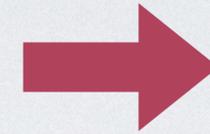


Gegner muss Gegenteil der Vermutung
darlegen und beweisen (§ 292 ZPO)



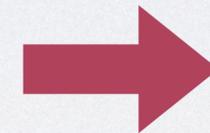
Beweislastumkehr

Ausgangstatsache



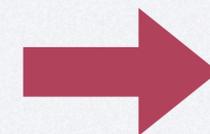
Vermutung

Mangelausscheinung innerhalb
von sechs Monaten ab Übergabe
bei Verbrauchsgüterkauf



Sachmangel bei
Gefahrübergang

Darlegungs- und
Beweislast Käufer



Darlegung und Gegenbeweis
Verkäufer

Ausgangstatsache

Rechtsgutsverletzung im Rahmen eines Behandlungsvertrages, die auf der Verwirklichung eines allgemeinen, für den Arzt voll beherrschbaren Behandlungsrisikos beruht

Darlegungs- und Beweislast Patient

Vermutung

Behandlungsfehler

Darlegung und Gegenbeweis Arzt

Ausgangstatsache

Besitz des Gläubigers
am Hypothekenbrief

Besitz des Verpfänders am Pfand

Eigenbesitz am Anfang und
Ende eines Zeitraums

Vermutung

Übergabe des Briefs
(§ 1117 III BGB)

Rückgabe des Pfands
(§ 1253 II BGB)

Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit
(§ 938 BGB)

Ausgangstatsache

Besitz einer beweglichen Sache

Eintragung im Grundbuch

Löschung im Grundbuch

Vermutung

Eigentümer
(§ 1006 I 1 BGB)

Rechtsinhaber
(§ 891 I BGB)

Recht besteht nicht
(§ 891 II BGB)

Wird eine Aufklärungs- oder Beratungspflicht verletzt, kann man davon ausgehen, dass sich der Gläubiger dem Rat nicht verschlossen hätte.

Haftung der Anwälte, Notare
und Steuerberater

Haftung gegenüber
Kapitalanlegern

Anscheinsbeweis

Beweislastumkehr



Gilt die Vermutung auch bei einem Entscheidungskonflikt?



Verschuldensvermutung in § 280 I 2 BGB

„Dies gilt nicht, wenn...“

Vermutung des Gläubigerinteresses an
einer Teilleistung in § 281 I 2 BGB

„...nur verlangen, wenn...“

Vermutung der Erheblichkeit einer
Pflichtverletzung in § 281 I 3 BGB

„...nicht verlangen, wenn...“

Beweismittel für beweisbelastete Partei nicht verfügbar

Gegner hat es vernichtet oder erschwert den Zugang

Beweisführung unmöglich oder erschwert

Beweiserleichterung bis Beweislastumkehr

doppelter Schuldvorwurf

Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts

Beseitigung der Beweisfunktion

Beweislage des Gegners wird nachteilig beeinflusst

beweisbelastete Partei hatte keine Möglichkeit, Beweis zu sichern

selbstständiges Beweisverfahren